5 T 156/10

27 C 573/10 (AG Saarlouis)

/ 246/10

LANDGERICHT SAARBRÜCKEN

B E S C H L U S S

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Gilbert Kallenborn, Elbinger Str. 19, 66798 Wallerfangen

- Antragsteller / Beschwerdeführer -

gegen

Thomas Lutze, [redacted]rais

- Antragsgegner / Beschwerdegegner -

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Legleitner
als Einzelrichter
auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Amtsgerichts Saarlouis vom 9. April 2010

am 20. April 2010

beschlossen:

1. In Abänderung des Beschlusses des Amtsgerichts Saarlouis vom 9. April 2010 (Az.: 27 C 572/10) wird festgestellt, dass der Antragsgegner am 26.3.2010 als Versammlungsleiter anlässlich der Vorstandsneuwahl GV "Die Linke" 66798 Wallerfangen-Kerlingen rechtswidrig gehandelt hat, als er den Antragsteller von dem Wahlvorgang hat ausschließen lassen.

2. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung im Übrigen wird zurückgewiesen.

3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

4. Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird festgesetzt auf 1.500,-- Euro.

Gründe:

A

Der Antragsteller hat in seiner Eigenschaft als Mitglied der Partei "Die Linke" am 26.3.2010 in 66798 Wallerfangen-Kerlingen an einer Versammlung der Partei teilgenommen, in der eine Vorstandsneuwahl erfolgen sollte.
Der Antragsgegner hat in dieser Versammlung als Versammlungsleiter fungiert.

Der Antragsteller hat behauptet, der Antragsgegner habe es durch unterschiedliche Vorwürfe gegen die Person des Antragstellers erreicht, dass die Mitglieder der Versammlung den Antragsteller mehrheitlich von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen hätten.

Daraufhin habe der Antragsteller den Versammlungsort verlassen müssen.

Der Antragsteller hat beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung festzustellen,

1. der Antragsgegner habe am 26.3.2010 als Sitzungsleiter der Neuwahlen GV die Linke 66798 Wallerfangen-Kerlingen verfassungswidrig und rechtswidrig gehandelt, als er den Antragsteller von dem Wahlvorgang ausgeschlossen habe;

2. die Neuwahl des Vorstandes GV die Linke 66798 Wallerfangen am 26.3.2010 sei verfassungswidrig und rechtswidrig;
   sie werde gerichtlich für nichtig erklärt;
   es seien unverzüglich Neuwahlen auszuschreiben.

Das Amtsgericht hat durch den angefochtenen Beschluss vom 9.4.2010 den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückgewiesen und ausgeführt, dieser Antrag sei bereits unzulässig, da das Amtsgericht für die begehrte Entscheidung unzuständig sei.
Zunächst müsse die parteiinterne Schiedskommission die Vorwürfe des Antragstellers beurteilen. Erst wenn die parteiinternen Rechtsbehelfe ausgeschöpft seien, finde eine gerichtliche Überprüfung statt.
Streitgegner sei nicht der Antragsgegner, sondern die Partei „Die Linke".
Abgesehen davon sei der Antrag auch unbegründet, denn es fehle an der Eilbedürftigkeit. Die Ausübung des Wahlrechts sei dem Antragsteller nur für den Wahlgang am 26.3.2010 verwehrt worden. Für ihn bestünden keine weitergehenden Beeinträchtigungen; eine Wiederholungsgefahr sei nicht ersichtlich.

Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller am 9. April 2010 sofortige Beschwerde eingelegt, mit der er geltend macht, er sei nicht lediglich für einen Wahlgang ausgeschlossen worden und seine Würde sei in Anwesenheit von 50 Personen verletzt worden.

Das Amtsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und sie der erkennenden Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

B

I.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 936, 922 Abs. 3, 567 ff ZPO zulässig.

II.

Die sofortige Beschwerde ist hinsichtlich des Antrags Nr. 1. auch begründet, im Übrigen war sie jedoch als unbegründet zurückzuweisen.

1.

Der in dem angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts vertretenen These, ein Antrag auf Erlasse einer einstweiligen Verfügung sei derzeit unzulässig, da zunächst die parteiinternen Rechtsbehelfe ausgeschöpft werden müssten, kann nicht gefolgt werden.

Die von dem Amtsgericht zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHZ 49, 396 – 399; BGHZ 47, 172 – 181 und BGHZ 75, 158 – 160) kann nicht so verstanden werden, dass in einem parteiinternen Rechtsstreit die staatlichen Gerichte ausnahmslos erst dann angerufen werden dürfen, wenn die parteiinternen Rechtsbehelfe erschöpft sind. Es trifft zwar zu, dass eine politische Partei ebenso wie ein Verein grundsätzlich seine Angelegenheiten eigenständig regeln soll und vereins- bzw. parteiinterne Streitigkeiten nach Möglichkeit auch vereins- bzw. parteiintern geklärt werden sollen (vgl. dazu BGHZ 49, 396 – 399, zitiert nach juris Rn. 6). Allerdings ist eine Verweisung eines Parteimitglieds auf parteiinterne Verfahren dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn dies dem Betroffenen Parteimitglied im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht zuzumuten wäre (vgl. BGHZ 47, 172 – 181, zitiert nach juris Rn. 21). Die staatlichen Gerichte sind auch in parteiinternen Angelegenheiten für den Erlass einstweiliger Verfügungen zuständig, wenn entweder in der jeweiligen Schiedsordnung kein Verfahren über den Erlass einstweiliger Anordnungen vorgesehen ist oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die die sofortige Entscheidung des ordentlichen Gerichts als notwendig erscheinen lassen (vgl. OLG

Hamm, MDR 1972, 521 – 522, zitiert nach juris; noch weitergehend: LG Düsseldorf NJW-RR 1990, 832, zitiert nach juris Rn. 24).

2

In der von dem Antragsteller zur Akte gereichten Schiedsordnung der Partei „Die Linke" ist zwar ein parteiinternes Schiedsverfahren vorgesehen, nicht jedoch der Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einstweiligen Anordnung. Nach § 7 Abs. 1 der Schiedsordnung ist die Schiedskommission gehalten, innerhalb von 6 Wochen nach Eingang eines Antrags über die Art und Weise seiner Behandlung durch Beschluss zu entscheiden.
Dieses parteiinterne Verfahren wird dem Rechtschutzbedürfnis des Antragstellers im vorliegenden Fall nicht gerecht.

3

Vielmehr ist der Erlass der durch den Antrag Nr. 1. beantragten einstweiligen Verfügung gemäß § 940 ZPO zur Sicherung des Rechtsfriedens erforderlich.
Der Antragsteller hat durch die Vorlage eidesstattlicher Versicherungen glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegner als Leiter der Versammlung der Partei „Die Linke" eine Abstimmung der bei der Versammlung anwesenden Parteimitglieder herbeigeführt hat mit dem Ziel und mit dem Erfolg, den Antragsteller von der damaligen Vorstandsneuwahl – sowohl hinsichtlich seines aktiven als auch seines passiven Wahlrechtes – auszuschließen. Rechtfertigende Gründe für diesen Ausschluss des Antragstellers von der Teilnahme an der Vorstandsneuwahl sind nicht ersichtlich.
Der Geltungsbereich der von dem Antragsteller vorgelegten Wahlordnung der Partei „Die Linke" erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 1 auf alle Wahlen innerhalb der Partei, also auch auf die streitgegenständliche Vorstandsneuwahl. Nach § 2 Abs. 1 der Wahlordnung gilt der Grundsatz der freien und gleichen Wahl. Dies bedeutet, dass jedes Parteimitglied das gleiche Stimmrecht hat und dass jedes Mitglied – also auch der Antragsteller - bei der streitgegenständlichen Vorstandwahl sowohl aktiv als auch passiv wahlberechtigt gewesen ist.
Es ist kein Grund dafür ersichtlich, dem Antragsteller – wie von dem Antragsgegner veranlasst und tatsächlich geschehen – dieses Wahlrecht zu nehmen und ihn von der Wahl auszuschließen.

Da nach der Behauptung des Antragstellers der Antragsgegner als damaliger Versammlungsleiter die wesentliche Ursache gesetzt hat für diesen nicht gerechtfertigten Wahlausschluss des Antragstellers, ist der Antragsgegner für den unter Nr. 1. gestellten Feststellungsantrag passiv legitimiert.

4

Zu Gunsten des Antragstellers besteht auch ein Feststellungsinteresse und damit auch ein Verfügungsgrund.
Die Eilbedürftigkeit des von dem Antragsteller begehrten Rechtsschutzes kann nicht – wie das Amtsgericht ausgeführt hat - nur daran gemessen werden, dass der Antragsteller lediglich einmal und zwar am 26.3.2010 von einer Wahl ausgeschlossen worden ist. Es muss vielmehr auch in Betracht gezogen werden, dass in Folge des nicht gerechtfertigten Wahlausschlusses des Antragstellers die nicht widerlegte Vermutung dafür spricht, dass die Vorstandsneuwahl rechtswidrig gewesen ist.
Ferner kann unterstellt werden, dass die gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit des Wahlausschlusses des Antragstellers insoweit Signalwirkung haben wird, als davon auszugehen ist, dass die Partei "Die Linke", der beide Parteien angehören, mit hoher Wahrscheinlichkeit – ohne dass es einer weiteren gerichtlichen Entscheidung bedarf - den Schluss ziehen wird, dass auch die Vorstandsneuwahl als solche rechtswidrig gewesen ist und deshalb wiederholt werden muss.

5

Keinen Erfolg hat der Verfügungsantrag Nr. 2., da der Antragsgegner insoweit nicht passiv legitimiert ist.
Die Rechtswidrigkeit der Vorstandsneuwahl und deren Neuansetzung betrifft nicht die Rechtssphäre des Antragsgegners, sondern diejenige der Partei "Die Linke". Deshalb hatte der entsprechende Antrag nicht gegen den Antragsgegner sondern gegen die Partei als solche gerichtet werden müssen.

6

Da jedoch – wie vorstehend ausgeführt – davon auszugehen ist, dass „die Linke" dieser gerichtlichen Entscheidung folgen und sie umsetzen wird, ist dem

Antragsteller zu raten, zunächst außergerichtlich sein Begehren auf Durchführung einer Neuwahl gegenüber dem zuständigen Organ der Partei geltend zu machen.

7.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wurde gemäß § 3 ZPO festgesetzt.

(Legleitner)

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle